



Neues Verfahrensrecht für internationale Familiensachen

Expertinnen und Experten blicken auf die Brüssel IIb-Verordnung

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Was bringt die Brüssel IIb-Verordnung?“ fragte die von der BRAK im Rahmen der „Konferenz zur Zukunft Europas“ organisierte Online-Veranstaltung am 9.5.2022. Es ist kompliziert, lautet das Resümee der Expertinnen und Experten – denn die Verordnung bringt einige Neuerungen.

Der Hintergrund der Verordnung

Kompliziert und äußerst sensibel sind schon die betroffenen Sachverhalte: Ehescheidungen, Sorge- und Umgangsrecht, Kindesentführung mit internationalem Bezug. Hierfür enthält die derzeit geltende Brüssel IIa-Verordnung (VO (EG) 2201/2003) Regeln für die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Sie ergänzt und effektiviert für die Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) die Regeln des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ). Nach über 15 Jahren ihrer Geltung kann man definitiv sagen, dass „Brüssel IIa“ bei der Lösung familiärer Konflikte hilft, attestierte Ruth Schröder, Leiterin der Abteilung Bürgerliches Recht im Bundesministerium der Justiz, in ihrem Grußwort.

Ab dem 1.8.2022 wird die Verordnung durch die Brüssel IIb-Verordnung (VO (EU) 2019/1111) abgelöst. Sie ist erheblich umfangreicher und, trotz einer klareren Struktur, ziemlich kompliziert – darin waren sich die Referentinnen und Referenten der Veranstaltung einig. Voran ging eine umfassende Evaluation der „Brüssel IIa“-Verordnung, in die sich die BRAK engagiert mit einer Stellungnahme (Nr. 28/2016) eingebracht hatte.

Was Brüssel IIb regelt

Die wesentlichen Neuerungen der Brüssel IIb-Verordnung wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung quasi aus erster Hand erläutert: Dr. Andrea Schulz, deutsche Verbindungsrichterin im französischen Justizministerium, war zuvor bei der EU-Kommission mit der Überarbeitung der Brüssel IIa-Verordnung befasst.

105 statt bisher 72 Artikel, knapp 100 Erwägungsgründe und stolze 115 Seiten im Amtsblatt umfasst „Brüssel IIb“. Viele Vorschriften wurden klarer gefasst, Gerichtsstandsvereinbarungen sind verstärkt möglich, Kindesanhörungen nunmehr in allen Verfahren vorgesehen. Die Regelungen zu internationalen Kindesentführungen, nunmehr ein eigenes Kapitel, beschleunigen das Rückführungsverfahren, fördern alternative Streitbeilegung und verstärken die Kooperation zwischen Gerichten und Behörden. Das bislang notwendige und oft zeitraubende Vollstreckbarerklärungsverfahren für Vereinbarungen und Urkunden entfällt künftig.

Schulz' Fazit: Mehr Rechtssicherheit und Spielraum für Parteien, Anwäl:innen und Gerichte – aber es sind viel Spezialwissen und Erfahrung sind nötig, um die Möglichkeiten der neuen Verordnung ausschöpfen zu können.

Wie das Bundesamt für Justiz hilft

Im Rahmen von internationalen Kindesentführungsverfahren fungiert das Bundesamt für Justiz (BfJ) als „zentrale Behörde“, die Anfragen deutscher Betroffener an die zuständigen Stellen im Ausland weiterleitet, aber auch Anfragen aus dem Ausland bündelt und behandelt. Stefan Schlauß, Leiter der dortigen Abteilung für internationales Zivilrecht, erläuterte die Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten der Behörde in diesem Bereich.



Als zentrale Behörde kann das BfJ bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts eines entführten Kindes helfen und betroffene Elternteile u.a. zu zuständigem Gericht, Verfahren und Prozesskostenhilfe beraten. Es kann auch beim Umgang mit dem entführten Kind während des HKÜ-Verfahrens unterstützen. Der Service des BfJ ist, wie Schlauß betont, für zurückgelassene Elternteile kostenfrei.

Die Brüssel IIb-Verordnung stärkt die Rolle der zentralen Behörden. Sie sind obligatorisch in Verfahren einzubeziehen, erhalten bestimmte Antragsrechte und ein Informationsrecht bei Verfahrensverzögerungen.

Die Sicht der Praxis

Wie sieht die Praxis in Verfahren bei internationalen Kindesentführungen nach Inkrafttreten von „Brüssel IIb“ aus? Darüber diskutierten im letzten Teil der Veranstaltung Martina Erb-Klünemann, Richterin am AG Hamm und Vorsitzende der deutschen HKÜ-Richterseminare, und die Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Familien- und Erbrecht, Dr. Kerstin Niethammer Jürgens.

Bei der lebhaften Diskussion wurde schnell deutlich: An vielen Punkten ist unklar, wie die neuen Regelungen gehandhabt werden sollen, an vieles muss man sich erst noch gewöhnen.

Bei der neuen Möglichkeit für Gerichte, selbst Schutzmaßnahmen zu erlassen, ist nicht recht klar, wie das Gericht etwa tenorieren solle, wenn es darum geht, dass der entführende Elternteil ausländerrechtlich dafür sorgen muss, dass das Kind weiterhin auch Umgang mit dem zurückgelassenen Elternteil hat. Offen ist, so Niethammer-Jürgens, aber auch, ob die Partei sich auf eine gerichtlich beabsichtigte Schutzmaßnahme einlassen muss, von der sie in der mündlichen Verhandlung überrumpelt wird. Eine solche Anordnung direkt im Termin rechtssicher hinzubekommen, hält Erb-Klünemann u.a. angesichts der obligatorischen Beteiligung des Jugendamts für schwer machbar; man müsse letztlich hoffen, dass die anwaltliche Vertretung beider Parteien mitspielt. Einig sind sich beide: Es besteht die große Gefahr, dass das HKÜ-Verfahren sich durch aktiv vom Gericht verhängte Schutzmaßnahmen insgesamt verlängert.

Die Stärkung außergerichtlicher Streitbeilegung hält Niethammer-Jürgens aus anwaltlicher Sicht für sehr sinnvoll; so bestehe jetzt die Möglichkeit, auch beim eigentlich unzuständigen Gericht eine Gesamteinigung herbeizuführen. Für die Gerichte sei aber, so Erb-Klünemann, erst einmal zu prüfen, ob beide Seiten bei einem Vergleich gleichermaßen beteiligt wurden. Schwierig werde es, wenn z.B. das Jugendamt zu beteiligen, aber im Termin nicht anwesend sei – denn Vergleiche scheitern nach ihrer Erfahrung oft, wenn sie nicht direkt im Termin zustande kommen. Eigentlich müssten die betroffenen Kinder und auch das Jugendamt rein vorsorglich durchgehend anwesend sein, selbst wenn sie nur am Anfang des Termins gebraucht würden.

Ein Ausblick

Bereits die drei von den beiden Expertinnen herausgegriffenen Themenkomplexe – es ging auch noch um den sog. Rückklappmechanismus, den beide ebenfalls kritisch sehen – zeigten deutlich, dass sich in der Praxis viel Zündstoff in der neuen Verordnung verbirgt; und neben diesen drei Bereichen bringt die Brüssel IIb-Verordnung noch weitere Änderungen, für die Ähnliches gilt. Damit die Verfahren nicht insgesamt länger werden, müssten sich, hier waren sich alle Expertinnen und Experten einig, Gerichte, Anwaltschaft und alle weiteren Akteurinnen und Akteure sehr gut vorbereiten und vor allem die Gerichte sehr klug überlegen, in welchen Fällen sie mit aktiven Schutzmaßnahmen einsteigen.

Eine gewisse Skepsis, wie die Praxis mit der neuen Verordnung zurechtkommt, äußerten beide sowohl Erb-Klünemann als auch Niethammer-Jürgens; viele Schulungen für Anwaltschaft und Gerichte seien nötig, denn die Struktur der Verordnung sei zwar klarer, aber auch sehr verschachtelt und schwer erschließbar. So sieht es auch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, der die Veranstaltung moderierte: In der Praxis muss sich „Brüssel IIb“ erst noch bewähren.